

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Protocoll der durch den Wiener Kongress für die  
Organisation und Administration der Rheinschiffahrt  
Instituirten Central-Commission. 1822-1832**

**1822**

266 (11.12.1822)



266: Protocoll

des durch den Wiener Congress für die Organisation und Administration  
der Rheinschiffahrt instituirten Central Commission.

In Gegenwart nachstehend benannter Herren Bevollmächtigten

Für Baden des Herrn Büchler.

„ Baiern „ von Nau.

„ Frankreich „ Hirsinger supplirt durch Herrn Engelhardt.

„ Hessen „ Pietsch. Präsident

„ Nassau „ von Roessler.

„ Niederland „ Bourcourd.

„ Preussen „ Jacobi.

Mainz den 11. December 1822.

§. I.

Nachdem das Protocoll eröffnet war, wurde Nachstehendes ingerücht.

Da der Herr Regirungs Chef Präsident Delius Königlich Preussischer  
Bevollmächtigter für die Erörterungen über das definitive Reglement, nach der  
Sitzung vom 24. Juli d. J., Mainz verlassen, und immittelst keine Nachricht  
von sich gegeben hat, in der Zwischenzeit aber die von demselben einzuholenden  
Instructionen seines allerhöchsten Hofes ohne Zweifel angelangt seyn können, so  
sieht die Central Commission, auf den Grund der Instructionen ihrer höchsten  
Committenten, sich veranlaßt, den Königl. Preussischen Bevollmächtigten,  
Herrn Präsidenten Jacobi, hierdurch zu ersuchen, gefällig zu veranlassen,  
daß der Central Commission eine beruhigende Zusicherung wegen Wiederer-  
öffnung und ungestörter Fortsetzung der Verhandlungen über das definitive  
Reglement zukomme.

Preussen. Ich kann meinen verehrtesten Herrn Collegen die Versicherung geben,  
daß Herr Regirungs Chef Präsident Delius nächster Tagen nach  
Mainz zurückkommen wird, um die Conferenzen über den Entwurf zum  
definitiven Reglement fortzusetzen.

§. II.

Niederland. Der Königl. Niederländische Bevollmächtigte, welcher sich im 264.<sup>ten</sup>  
Protocoll eine weitere Erklärung über die Eingabe seines verehrten Collegen des  
Königl. Preussischen Herrn Bevollmächtigten als zeitlicher Präsident, im §. I.  
des erwähnten Protocolls vorbehalten hatte, beehrt sich Nachstehendes zu äußern.

Der in der fraglichen Eingabe aufgestellte Satz,

„ daß die Uferstaaten in dem Pacht, ihre Unterthanen zu besteuern, weder  
„ durch



„ durch die Convention von 1804 über die Rheinschiffahrt, noch durch  
„ diejenige von 1815, beschränkt sind “  
ist in so weit unbestreitbar, als es sich von Steuern handelt, welche die Rhein-  
schiffahrt nicht belästigen, in Bezug auf diese Schiffahrt aber gestatten die  
gesagte Conventionen keinem Uferstaate, irgend eine Steuer, aufser den durch die  
erwähnten Conventionen bestimmten Abgaben, weder ihren eigenen Unterthanen, noch  
jenen der Mituferstaaten aufzubringen, unter welcher Benennung und unter welchem  
Vorwande es auch seyn möge.

1. M. J. die in meiner Eingabe zum 20. Protocoll allegirten Artikel der  
Conventionen /

Nun aber handelt es sich, im vorliegenden Falle, von einer Auflage, unter dem  
Namen Patentsteuer, welche von den Schiffen, als solche, erhoben werden soll, - von  
einer Auflage, welche die gesagte Conventionen nicht kennen, und die folglich die Rhein-  
schiffahrt über die durch besagte Conventionen bestimmten Abgaben belästigen, und  
eine Frachterhöhung herbeiführen würde. -

Welches daher auch immer das Domizil des Schiffers seyn möge, so scheint er  
berechtigt zu seyn, die Befreiung von der fraglichen Auflage, Kraft der bestehenden  
Conventionen zu verlangen.

Ubrigens ist in der Rolle der Patentsteuerpflichtigen, in der Benachrichtigung  
und in dem Zwangsbefehl, Rotterdam als Wohnort des Schiffers von Hees angezeigt.

Hinsichtlich des in der Praesidial. Eingabe ausgedrückten Wunsches, daß Schiffer  
ohne Domizil nicht tolerirt werden mögten, so besteht, wie mir scheint, kein Hin-  
derniß, die Schiffer, die sich in dem fraglichen Falle befinden könnten, durch eine  
Ordnungs-Maasregel zu veranlassen, sich einen Wohnort zu erwählen.

Ich ergreife diese Gelegenheit, um, in dem Interesse aller am Handel und der  
Schiffahrt des Rheins beteiligten Staaten, den Wunsch zu wiederholen, es möge  
der in dem Art. 4. der Wiener Acte festgesetzte Grundsatz:

„ daß ihr wahrhaftes Interesse darin bestehe, den Handel ihrer Staaten  
„ zu beleben “

seine Anwendung finden, indem wenigstens jede Erhöhung der Auflagen, über  
jene, die am 24. März 1815 bestanden haben, von dieser Schiffahrt entfernt bleibe. -

In einem entgegenzusetzten Sinne handeln, hiesse zum großen Nachtheil des  
Rheins, die Concurrenz anderer Transportwege begünstigen.

Preußen. Ich lade die übrigen vorerwähnten Mitglieder der Central Commission ein, sich  
über die vorstehende Insertion gefälligst äußern zu wollen, welche ich immittelst  
ad referendum nehme.

### §. III.

#### Praesidial. Vortrag.

In dem Sitzungs-Protocolle der Central Commission vom 20. November lethrin  
ist



ist von dem Königl. Niederländischen Herrn Bevollmächtigten gegen die dem Schiffer van Heus von Rotterdam, Preussische Seits, abgeforderte Gewerbesteuer als unrechtmässig reclamirt und der Königl. Preussische Herr Commissair wegen dieses Vorfalles um gefällige Auskunft ersucht worden.

Nun sind inzwischen von mehreren Schiffen, ebenfalls Unterthanen anderer Rhein-Ufer-Staaten, namentlich dem Schiffer Beau und Valentin Andrus von Mainz, ähnliche Beschwerden eingegangen, und um baldigste Abhülfe derselben dringend gebeten worden, indem ihnen der 15<sup>te</sup> d<sup>s</sup> als Zahlungs-Termin angesetzt sey.

#### Conclusum.

Mit Bezug auf das im Sitzungs-Protocoll vom 20<sup>ten</sup> Nov. letztthin enthaltene Conclusum, in Betreff einer Beschwerde ähnlicher Art, ersucht die Central Commission den K. Preussischen Herrn Commissair, über diese weiter angezeigte Beschwerde gleichmässig gefällige Auskunft zu ertheilen, und bei der Local Behörde einzuwirken zu bewirken, dass der angeforderten Gewerbesteuer, inzwischen und bis zu eingelangter Antwort von Berlin, Anstand gegeben werde.

Preussen. Da ich über den vorstehenden Gegenstand an S. E. den Herrn Staats-Minister und Oberpraesidenten der Rheinprovinzen, nach Coblenz, geschrieben habe, und benachrichtiget bin, dass S. E. die Königl. Regierung zu Coblenz zum Bericht aufgefordert haben, so ersuche ich meine verehrtesten Herren Collegen ganz ergebenst, sich bis zur nächsten Sitzung zu gedulden, nicht zweifelnd, mich bis dahin im Stande zu befinden, mich über den in Frage stehenden Gegenstand zu äussern.

#### §. IV.

Nassau. In Hinsicht der Ruhestands-Casse habe ich bereits zu Protocoll erklärt, dass den Rheinschiffahrts-Beamten in Caub die Einlagen, welche sie nach dem Termin der Auflösung ihrer Casse gemacht haben, aus dem Deposito, welches in Caub liegt, und zu der Ruhestands-Casse gehört, bezahlt werden sollen.

Ich erkläre nunmehr noch weiter, dass der Rest jenes Depositi seiner vertragsmässigen Bestimmung nicht entzogen ist, und seine definitive Verwendung von dem allseitigen Einverständnis über die Auseinandersetzung der Ruhestands-Casse abhängt.

#### §. V.

Eine Reclamation der provisorischen Verwaltungs-Commission um ihre jährliche Remuneration zu erhalten, kam zum Vortrag, und wurde darauf beschloffen wie folgt.

#### Conclusum.

Die Herrn Bevollmächtigten, welche über diesen Gegenstand noch nicht votirt haben, sind gebeten ihre Abstimmungen abgeben zu wollen.

Hierauf wurde das Protocoll geschlossen am Tage, Monat und Jahr wie oben,

Gezeichnet, Putsch Praesident.

Büchler, von Nau, Engelhardt.

Ritter von Proefler, Pourcourd, Jacobi.



Anlage zu N. des 266. Protocoll vom 11. Dezember 1822.

Die nach den Beschlüssen der hochpreislichen  
Central-Commission den Mitgliedern der provi-  
sorischen Verwaltungs-Commission zugesprochene  
Remunerationen für das bereits am ersten October  
1822 abgelaufene Dienstjahr betreffend.

Der hochpreislichen Central-Commission haben die Unter-  
zeichneten bereits vor zwei Monaten die Ehre gehabt, vorzustellen,  
dass demselben die, zur Ausgleichung der Mißverhältnisse in  
der Regulirung des Gehalts der Ober- und Unter- Beamten  
bei der Rheinschiffahrt, ihnen zugesprochene Remunerationen,  
zur Auszahlung möchten angewiesen werden. Da nun das  
Dienstjahr bereits im 3. Monat beendigt ist, so hoffen die Unter-  
zeichneten, dass der Auszahlung dieser mit der Genehmigung  
der hohen Uferstaaten bewilligten Remunerationen nun nichts  
weiter im Wege stehen werde, und dass ihnen selbige zum min-  
desten vor Ablauf des Jahres 1822. zukommen werden.

Mit der ausgezeichnetesten Hochachtung haben dieselben  
die Ehre zu beehren.

Mainz den 4. Dezember 1822.

Die Mitglieder der provisorischen Verwaltungs-Commission.

Geht. Gergens. Wenzel. Ockhart.

An  
die hochpreisliche  
Central-Commission  
für die Rheinschiffahrts-Angelegenheiten  
in  
Mainz.